

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Björn Matthias Jotzo (FDP)

vom 15. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2023)

zum Thema:

**Strategische Entwicklung und Förderung innerhalb des Personalkörpers der
Polizei Berlin in Zeiten zunehmender Personalbedarfe und eines sich
wandelnden Arbeitsmarktes**

und **Antwort** vom 07. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2023)

Herrn Abgeordneten Björn Matthias Jotzo (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14908
vom 15. Februar 2023

über Strategische Entwicklung und Förderung innerhalb des Personalkörpers der Polizei
Berlin in Zeiten zunehmender Personalbedarfe und eines sich wandelnden Arbeitsmarktes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Viele Mitarbeitende verfügen bereits beim Eintritt in die Polizei Berlin über eine berufliche oder akademische Vorbildung. Wird diese seitens der Polizei Berlin im Rahmen eines Kompetenzmanagements erfasst und genutzt? Falls nein, warum?

Zu 1.: Eine strukturierte Erfassung und Nutzung von beruflichen oder akademischen Vorbildungen ist im IT-Verfahren „Integrierte Personalverwaltung (IPV)“ nicht vorgesehen. Bei der direkten Einstellung als Polizeivollzugsbeamtin oder -beamter in den höheren Dienst der Polizei Berlin verfügen alle eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest über eine akademische Vorbildung. Die dort oder im Rahmen einer beruflichen Vorbildung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden sowohl bei der Unterstützung der persönlichen Entwicklung und Karriereplanung als auch beim tatsächlichen Personaleinsatz strategisch genutzt und gefördert.

2. Ist eine entsprechende Erfassung und Nutzung zukünftig geplant? Falls nein, warum?

Zu 2.: Ja. Mit der landesweiten Einführung der Software „Serviceorientiertes Personalmanagement“ ist eine entsprechende Erfassung geplant.

3. Viele Mitarbeitende der Polizei Berlin erwerben neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit berufsbegleitend (etwa im Rahmen eines Masterstudiums oder vergleichbar) formell Kompetenzen für gehobene und höhere Managementaufgaben. Werden diese Kompetenzen seitens der Polizei Berlin im Rahmen der strategischen Personalentwicklung genutzt und entsprechende Mitarbeitende gezielt in Führungstätigkeiten verwendet oder auf diese hin entwickelt? Falls nein, warum?

Zu 3.: Die Bekanntgabe nebenberuflich erlangter Qualifikationen ist freiwillig. Sie finden im Rahmen einer individuellen Personalentwicklung durch die jeweilige Führungskraft Berücksichtigung.

4. Wie viele Mitarbeitende der mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die über einen Master, Staatsexamen oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss verfügen, haben die Polizei Berlin seit 2018 auf eigenem Anstreben hin verlassen?

Zu 4.: Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

5. Wurden die in Punkt 4) genannten Mitarbeitenden hinsichtlich Ihrer Beweggründe, die zur Kündigung des Dienstverhältnisses geführt haben, im Rahmen eines Austrittsgesprächs befragt? Falls nein, warum?

Zu 5.: Bisher finden keine Ausstiegsgespräche im Sinne der Fragestellung statt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wurden den in Punkt 4) genannten Mitarbeitenden seitens der Polizei Berlin gezielte Angebote der Personalentwicklung unterbreitet, z.B. die Übernahme von Führungsaufgaben oder die Vorbereitung auf eine Bewerbung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes? Falls nein, warum?

Zu 6.: Grundsätzlich stehen allen Dienstkräften der Polizei Berlin zielgruppenorientiert eine Vielzahl an Qualifizierungsprogrammen und Maßnahmen der Personalentwicklung zur Verfügung. Die individuelle Personalentwicklung obliegt den jeweiligen Führungskräften als eine Kernaufgabe.

Die Polizei Berlin führt zudem jährlich ein Potenzialanalyseverfahren für interessierte Beamtinnen und Beamten des gehobenen Vollzugsdienstes der Schutz- und Kriminalpolizei durch, welches darauf abzielt, Talente und Potenziale zu entdecken und zu fördern sowie bestmöglich auf eine Bewerbung für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst vorzubereiten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die über einen Master, ein Staatsexamen oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss

verfügen, haben jährlich die Möglichkeit, sich sowohl für das reguläre Einstellungsverfahren als auch für das Aufstiegsverfahren für den höheren Polizeivollzugsdienst zu bewerben.

7. Jährlich erhalten zirka 30 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes die Möglichkeit im sogenannten "Aufstiegsstudium" an der Hochschule für Wirtschaft und Recht die benötigten Qualifikationen für den gehobenen Dienst zu erwerben. Plant die Polizei Berlin die Aufstockung der Plätze? Falls nein, warum?

Zu 7.: Die Anzahl von 30 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für das „Aufstiegsstudium“ entspricht der Stärke einer Studiengruppe im Fachbereich an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Diese Zahl wird unter Berücksichtigung der Einstellungszahlen und Ausbildungskapazitäten von der Behördenleitung der Polizei Berlin jährlich festgelegt. Eine Erweiterung der Anzahl der Studienplätze für Aufstiegsdienstkräfte wird stets geprüft, wenn bei der Einstellung im gehobenen Dienst nicht alle Studienkapazitäten mit Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern ausgeschöpft werden können. Durchschnittlich befinden sich 90 Aufstiegsdienstkräfte zeitgleich in einem dreijährigen Vollzeitstudium an der HWR Berlin. Bei der Eröffnung einer zweiten Studiengruppe für Aufsteigende würde sich die Zahl auf 180 Polizeivollzugsdienstkräfte erhöhen, die somit für die Dauer des Studiums dem Außendienst nicht zur Verfügung stehen und den geplanten Personalaufwuchs im Polizeivollzugsdienst merklich verringern würden.

8. Durch das sogenannte "Aufstiegsstudium" können die studierenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten für drei Jahre nicht auf ihren Stammdienststellen verwendet werden. Plant die Polizei Berlin und / oder die Hochschule für Wirtschaft und Recht eine Verkürzung der Regelstudienzeit des "Aufstiegsstudiums", wie es in anderen Länderpolizeien bereits üblich ist? Falls nein, warum?

Zu 8.: Nein. Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgDPol – B. A.) vom 16. Februar 2016 sieht eine Regelstudienzeit des Studiengangs von sechs Semestern ohne Verkürzungsmöglichkeit vor. Die Regelstudienzeit berücksichtigt die Zielsetzung und die umfangreichen Inhalte der Ausbildung.

9. Plant die Polizei Berlin die (Wieder-)Einführung eines verkürzten "Aufstiegslehrgangs" für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes zur Erlangung der benötigten Qualifikationen zur Übernahme von Führungsaufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes? Falls nein, warum?

Zu 9.: Nein. § 10 der Polizei-Laufbahnverordnung vom 3. September 2021 ermöglicht den Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die sich mindestens seit vier Jahren im Amt der Polizeiobermeisterin oder des Polizeiobermeisters (Besoldungsgruppe A 8) befinden, zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe „2 unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht haben und sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Polizeivollzugsdienst eignen, nach Maßgabe besetzbarer Stellen das Einstiegsamt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Laufbahnzweiges Schutzpolizei zu verleihen. Mit der Verleihung wird die Laufbahnbefähigung bis zu dem Amt der Polizeihauptkommissarin oder des Polizeihauptkommissars (Besoldungsgruppe A 11) erworben.

Darüber hinaus steht den Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes das „Aufstiegsstudium“ zur Verfügung. Mit der bestandenen Laufbahnprüfung wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Laufbahnzweiges Schutzpolizei bis zur Besoldungsgruppe A 13 S erworben.

Somit ist eine umfängliche Personalentwicklung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes gegeben. Die Einführung eines verkürzten Aufstiegsweges würde in Konkurrenz zum beschriebenen Aufstiegsstudium treten, da eine laufbahnrechtliche Unterscheidung von Führungsaufgaben in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 S derzeit nicht gegeben ist und die vollumfängliche Erlangung der Laufbahnbefähigung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes an die Absolvierung eines Bachelor-Studiums geknüpft ist.

Berlin, den 7. März 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport